

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Soziologie vom 30. November 2018 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Fakultät für Soziologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424) geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Soziologie vom 17. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 18 S. 455), geändert mit Ordnung vom 17. März 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 4 S. 60) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 Absatz 2 Lit. b erhält folgende Fassung:

„b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt. Die Unterlagen müssen zeigen, dass mindestens 120 LP in dem vorangegangenen Abschluss erworben wurden. Als erworben gelten Leistungspunkte, wenn sie in die Berechnung der Durchschnittsnote eingeflossen sind. Es ist eine (vorläufige) Abschlussnote bzw. die bisher erreichte Durchschnittsnote nachzuweisen.“

2. In Ziffer 2 Abs. 4 wird das Wort „Modulhandbuch“ durch das Wort „Modulbeschreibungen“ ersetzt.

3. In Ziffer 6 wird der Satz

„Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch“

ersetzt durch

„Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.“

4. In Ziffer 8 wird das Wort „Modulhandbücher“ durch das Wort „Modulbeschreibungen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2011/12 für den Masterstudiengang Soziologie (Studienmodell 2011) eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 24. Oktober 2018.

Bielefeld, den 30. November 2018

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer